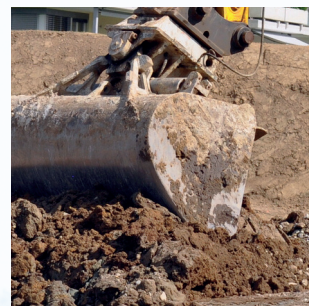




DAS
BAYERISCHE
BAUGEWERBE

INFORMATIONSDIENST FÜR DAS BAYERISCHE BAUGEWERBE

BLICKPUNKT BAU



BEILAGEN:

- Unternehmer-Info Bau Betriebswirtschaft 02/2015
- Info zum tariflichen Bau-Mindestlohn ab 1. Januar 2016

1

2

2015

**KONJUNKTUR-
BAROMETER DER
BAYERISCHEN BAU- UND
AUSBAUWIRTSCHAFT
HERBST 2015**

S. 4

**STEUERLICHE BETRIEBSPRÜFUNG –
RICHTSÄTZE FÜR DAS
BAUHANDWERK FÜR DAS
KALENDERJAHR 2014**

S. 12

**NEUE TARIFLICHE
BAU-MINDESTLÖHNE
AB 1. JANUAR 2016**

S. 14

**BUNDESLEISTUNGS-
WETTBEWERB DES
DEUTSCHEN HANDWERKS
DEUTSCHE MEISTER
AM BAU STEHEN FEST!**

S. 20

**Informationsdienst für****das Bayerische Baugewerbe:**

BLICKPUNKT BAU ist der Informationsdienst für die Mitgliedsbetriebe der im Landesverband Bayerischer Bauinnungen zusammengeschlossenen Innungen.

Der Landesverband Bayerischer Bauinnungen im Internet: www.lbb-bayern.de

Der Bezugspreis ist im Mitgliedsbeitrag enthalten.

Herausgeber:

Service- und Verlagsgesellschaft des Bayerischen Baugewerbes m.b.H.
Bavariaring 31
80336 München
Telefon 089/76 79 - 119
Telefax 089/76 79 - 154

Verantwortlich für den Inhalt:

RA Andreas Demharter
Bavariaring 31
80336 München

Anzeigen:

Andreas Büschler
Bavariaring 31
80336 München

Realisation:

Grafisches Konzept:
Artkrise kommunikation[s]design
Rosenthaler Straße 24
10119 Berlin
www.artkrise.de

Satzerstellung:

Satzstudio Rößler
Aindlinger Straße 3
86167 Augsburg
www.satzstudio-roessler.de

Druck:

Druck + Verlag
Ernst Vögel GmbH
Kalvarienbergstraße 22
93491 Stamsried
www.verlag-voegel.de

Erscheinungsweise:

11 x im Jahr
Die Ausgaben 07/2015 und 08/2015 werden zusammengefasst.

Nachdruck auch auszugsweise nur mit Genehmigung des Verlages und unter Quellenangabe gestattet.

Titelseite:

Bilder: Quelle ZDB und fotolia, eigene

Liebe Leserinnen, liebe Leser,

das Jahr 2015 geht zu Ende, doch angesichts der dramatischen Ereignisse in Europa mag sich vorweihnachtliche Stimmung nicht so richtig einstellen. Dabei war 2015 für das Baugewerbe insgesamt ein ganz ordentliches Jahr. Einige Unternehmen hatten im Frühjahr einen „Durchhänger“, zum Jahresende hin waren Auslastung und Auftragsbestand bei den meisten Betrieben aber wieder recht gut.

Die gewaltige Zahl von Menschen, die in den vergangenen Monaten nach Bayern gekommen ist und von denen ein nicht unerheblicher Teil zumindest mittelfristig hier bleiben wird, mit Wohnraum zu versorgen, wird ohne die Immobilienwirtschaft und ein starkes Baugewerbe nicht gelingen. So lobenswert das Engagement des Freistaats im Wohnungspakt (wir hatten im Novemberheft an gleicher Stelle informiert) auch ist – den Großteil der Wohnungen schaffen private Investoren. Im unteren und mittleren Preissegment aber nur, wenn es sich rechnet. Das ist derzeit nicht der Fall. Wir werden uns daher weiter dafür einsetzen, dass teure Standards überdacht und zusätzliche, vor allem steuerliche Anreize für private Investoren geschaffen werden.

Auch eine Reihe weiterer, für die Branche wichtiger Themen, wird uns über den Jahreswechsel hinaus intensiv beschäftigen. So sind beispielsweise die Arbeiten an der Reform des Vergaberechts derzeit voll im Gang. Wir setzen uns intensiv dafür ein, dass Bauleistungen auch zukünftig regelmäßig in Fach- und mittelstandsfreundlichen Teillosen vergeben werden, kämpfen gegen zusätzliche Bürokratie durch eine einheitliche europäische Eigenerklärung und wollen erreichen, dass Nebenangebote auch dann gewertet werden können, auch wenn der Preis das einzige Wertungskriterium ist. Auch das an dieser Stelle im Oktoberheft bereits angesprochene gesetzliche Bauvertragsrecht geht Anfang 2016 in die „heiße Phase“.

Noch wesentlich länger wird uns die Digitalisierung der Wirtschaft, die auch vor unserer Branche nicht Halt machen wird, beschäftigen. Das Schlagwort „BIM“ (siehe hierzu auch die Beilage in diesem Heft) ist mittlerweile in aller Munde. Wir wollen dafür sorgen, dass auf dem Weg zur Digitalisierung der Wertschöpfungskette Bau auch kleine und mittlere Unternehmen mitgenommen werden und verhindern, dass BIM dazu missbraucht wird, die Grenze zwischen Planen und Bauen auch im öffentlichen Auftragsbereich zu verwischen und so zu einer verstärkten Leistungsabwicklung durch Generalunternehmer zu kommen.

Eine ähnliche Entwicklung beobachten und kritisieren wir seit längerem im Bundesfernstraßenbau. Hier werden an der mittelständischen Struktur der Anbieterseite in Deutschland vorbei, großvolumige ÖPP-Pakete gebildet, die nur von wenigen europäischen Konzernen geschultert werden können. Die öffentliche Hand wird den eingeschränkten Wettbewerb über kurz oder lang über höhere Preise teuer bezahlen. Dann wird es aber vielleicht schon zu spät sein, um die Uhr zurück zu drehen, denn diese Vertragsmodelle beschleunigen den Abbau von Bauherrenkompetenz beim öffentlichen Auftraggeber und gefährden mittelfristig den Baumittelstand mit seiner großen Baukompetenz existenziell.

Bleiben Sie uns auch im nächsten Jahr gewogen, damit wir gemeinsam für Rahmenbedingungen kämpfen können, die zur mittelständischen Struktur der bayerischen Bauwirtschaft passen!

Ihr
Andreas Demharter

INHALTSVERZEICHNIS

AKTUELLES

- 4 Konjunkturbarometer
der bayerischen Bau- und
Ausbauwirtschaft Herbst 2015

RECHT

- 6 Neue bayerische Regeln
für Bauabfall und Bodenaushub
verbessern Baustellenpraxis
- 7 Leitfaden zum Berufs-
kraftfahrer-Qualifikations-
Gesetz aktualisiert
- 7 Lenk- und Ruhezeiten
für Kraftfahrer – Leitfaden
zu den Sozialvorschriften
im Straßenverkehr aktualisiert
- 8 Widerruf durch Verbraucher –
Unternehmer kann
keine Zahlung verlangen

STEUERN

- 9 Investitionsabzugsbetrag
§ 7g EStG – Erleichterung
für die Unternehmen
- 10 ... Erbschafts- und Schenkungssteuer
– AWH-Bewertungsverfahren
wird von der Finanzverwaltung
anerkannt
- 10 ... Erbschaft- und Schenkungssteuer
– Reform der Unternehmens-
bewertung gefordert
- 11 ... Kein Vorsteuerabzug bei
fehlerhafter Rechnungsanschrift
- 11 ... Steuer- und Sozial-
versicherungsbeitragsstermine
Januar – März 2016
- 12 ... Steuerliche Betriebsprüfung –
Richtsätze für das Bauhandwerk
für das Kalenderjahr 2014

TARIF- UND SOZIALPOLITIK

- 14 ... Neue tarifliche Bau-Mindestlöhne
ab 1. Januar 2016
- 15 ... Bundesrahmentarifvertrag
für das Baugewerbe.
Tarifliche Arbeitszeit.
Regelung für den 24. und
31. Dezember 2015
- 16 ... Erstattung der Winter-
beschäftigungs-Umlage
für Tätigkeiten auf
Auslandsbaustellen
- 16 ... Sozialkassenbeiträge 2016

WIRTSCHAFT

- 17 ... Erhöhung der linearen
Abschreibung
für Wohnimmobilien
von 2 % auf 4 % abgelehnt
- 18 ... Energie- und Stromsteuer –
Aktualisiertes Merkblatt

TECHNIK

- 19 ... Entwurf einer Bayerischen
Baumaschinen-Verordnung
Achtung beim Kauf
von neuen oder
gebrauchten Baumaschinen!
- 19 ... Bauregelliste 2015/2
vom DIBt veröffentlicht

BERUFSBILDUNG

- 20... Bundesleistungswettbewerb
des Deutschen Handwerks
Deutsche Meister am Bau
stehen fest!
- 22... Vorarbeiter und
Werkpolierkurse in Bayern

FACHGRUPPEN

- 24... Innovationspreis 2015
des Fachverbands Fliesen
und Naturstein im ZDB:
Hervorragende Ideen und
hohe Qualitätsmaßstäbe

- 26... TL BE-StB 15 –
Technische Lieferbedingungen
für Bitumenemulsionen
vom FGSV-Verlag veröffentlicht
- 27... Bau von
Flüchtlingsunterkünften
mit Mauerwerk

NACHRICHTEN

- 29... Viele gute Impulse für
die Teilnehmer der
IQ-Herbsttagung in der
Bayerischen BauAkademie
- 31 ... Stuckateure und
Trockenbauer treffen
sich in Hersbruck

PERSÖNLICHES

- 33... Verabschiedung von
Herrn Hans Stiglocher aus dem
Ausschuss Betriebswirtschaft

LITERATUR

- 34... Literaturhinweis –
BRTV-Kommentar 2015

WIRTSCHAFTLICHE ENTWICKLUNG

- 35... Die wirtschaftliche Entwicklung
des Baugewerbes
in Bayern im Jahr 2015
im Vergleich zum Vorjahr



Konjunkturbarometer der bayerischen Bau- und Ausbauwirtschaft Herbst 2015

Das Bayerische Bau- und Ausbaugewerbe sieht dem Winterhalbjahr weitgehend optimistisch entgegen. Trotz eingetrübter Gesamtkonjunktur hat sich die Stimmung in den Gewerken im Herbst verglichen mit dem Vorjahr verbessert. Von der Geschäftslage bis zum Auftragsbestand zeigen die Ergebnisse der Konjunkturumfrage der Landesvereinigung Bauwirtschaft Bayern einen positiven Trend. Der Öffentliche Bau enttäuscht dagegen.

Geschäftslage überwiegend gut

Etwa zwei Drittel der Unternehmer schätzt die eigene Geschäftslage als gut oder sehr gut ein, nur zwei Prozent als schlecht. Knapp 45 Prozent der Ausbau- und rund ein Drittel der Baubetriebe erwarten in den Wintermonaten gute Geschäfte. Die übergroße Mehrheit geht von einer zumindest befriedigenden Entwicklung aus. Damit haben die optimistischen Prognosen der Unternehmer im Herbst verglichen mit dem Vorjahr etwas zugelegt. Die Bestellungen in den Bau- und Ausbaugewerben lagen in den zurückliegenden Monaten deutlich über Vorjahresniveau. Im Schnitt ist der Auftragsbestand im Bauhauptgewerbe auf zehn Wochen gestiegen.

Öffentlicher Bau enttäuscht

Die Entwicklung im Öffentlichen Bau verlief allerdings in diesem Jahr bislang enttäuschend. Obwohl der Staat weiter Rekordsteuern verbuchen konnte, sind die baugewerblichen Umsätze im Öffentlichen Hoch- und Tiefbau in Bayern nach einem Minus im Vorjahr auch in den ersten neun Monaten dieses Jahres um 8 % zurückgegangen – im Straßenbau sogar um 18 %. Außerdem beklagt das bayerische Bau- und Ausbaugewerbe ein zu geringes staatliches Engagement beim Erhalt und Ausbau der Öffentlichen Infrastruktur, insbesondere im Straßen- und Brückenbau. Trotz steigender Steuereinnahmen fehlen bundesweit bis zu vier Milliarden Euro jährlich für die Verkehrsinfrastruktur. Der LBB warnte anlässlich seiner Konjunkturpressekonferenz am 18. November 2015 in München vor einer unklaren Finanzierung der Verkehrsprojekte, wenn im Jahr 2019 die Zahlungen des Bundes als Ersatz an die Länder für wegfallende Beträge aus der Gemeinde-

verkehrsfinanzierung auslaufen und forderte eine Verstärkung der Haushaltsmittel des Bundes.

Fachkräftemangel bremst Wachstum

Der Fachkräftemangel bremst das Wachstum in den Bau- und Ausbaugewerken. Dies liegt vor allem an der sinkenden Zahl der Absolventen an den Haupt- und Mittelschulen, aus denen viele Betriebe den Nachwuchs rekrutieren. Laut Umfrage geht fast die Hälfte der Betriebe inzwischen aktiv in die Schulen und stellt dort die Karrierechancen im Handwerk dar. Jedes dritte Unternehmen präsentiert sich auf Messen und Jobbörsen oder auch mit eigenen Social-Media-Aktivitäten. Laut Umfrage werden rund 80 Prozent der Betriebe ihren Personalbestand im Winter konstant halten.

Wohnungsneubau unzureichend

Der Zuzug der Flüchtlinge wird bald die ohnehin schon angespannte Situation auf dem Wohnungsmarkt weiter verschärfen. Zwar ist die Zahl der Wohnungsbaugenehmigungen leicht gestiegen, doch dies fällt regional sehr unterschiedlich aus. Deutliche Rückgänge bei Ein- und Zweifamilienhäusern sind zum Beispiel aus Oberbayern zu verzeichnen. Die LVB begrüßte, dass Bund und Freistaat in den nächsten Jahren mehr Geld für den sozialen Wohnungsbau ausgeben wollen. Doch die Verbändevereinigung machte auch deutlich, dass dies allein nicht ausreichen wird, um den dauerhaft bleibenden Flüchtlingen und allen anderen Wohnungssuchenden ein Dach über dem Kopf zu geben. Das Positionspapier der bayerischen Aktion Impulse für den Wohnungsbau enthält konkrete Forderungen zum Ankurbeln des sozialen Wohnungsbaus: Darin wird unter anderem eine

Sonderabschreibung für den Wohnungsbau mit freiwilliger Sozialbindung verlangt, mit Verweis auf die Erfolge in den frühen 90er Jahren. Außerdem müssen die Ausgleichszahlungen des Bundes an die Länder für deren Förderung des sozialen Wohnungsbaus auf zwei Milliarden Euro pro Jahr erhöht werden. Gleichzeitig sollten die Länder diesen Betrag in mindestens gleicher Höhe kofinanzieren. Der LVB sprach auch einige der Kostentreiber an, die den Wohnungsbau bremsen: Staatliche Auflagen von der energetischen Sanierung bis zum Schallschutz, aber auch Gebühren und Planungsrechte oder Kosten für Gutachten.

Das Konjunkturbarometer, das auch eine regionale Auswertung und somit Unterschiede zwischen den Regierungsbezirken aufzeigt, wurde im Rahmen der Herbstpressekonferenz der Landesvereinigung Bauwirtschaft Bayern am 18. November 2015 in München vorgestellt. Es berichteten u.a. das Bayerische Fernsehen und der Bayerische Rundfunk.

Rund 2.200 Betriebe aus dem gesamten Bau- und Ausbaugewerbe, darunter rund 350 Bauinnungsbetriebe, hatten sich in diesem Frühjahr an unserer Umfrage beteiligt. Wir danken allen Betrieben, die sich an unserer Umfrage beteiligt haben.

Das Konjunkturbarometer der Landesvereinigung Bauwirtschaft Bayern – Herbst 2015 – können Sie im Internetangebot unseres Verbandes unter www.lbb-bayern.de oder auf den Internetseiten der Landesvereinigung Bauwirtschaft Bayern unter www.lvb-bayern.de herunterladen. Die Obermeister des LBB und die bezirklichen Geschäftsstellen haben jeweils gedruckte Exemplare des Konjunkturbarometers im Originalformat für die eigene Öffentlichkeitsarbeit in der Region erhalten.



LBB-Newsletter-Service

Bitte beachten Sie Ihren E-Mail Eingang bzw. unsere „Bau-Newsletter“. In unregelmäßigen Abständen senden wir Ihnen aktuelle und wichtige Informationen aus den Bereichen: Baupraxis, Rechts- und Steuertipps, aktuelle Positionen der Bayerischen Baugewerbeverbände zur Baupolitik und Veranstaltungshinweise per E-Mail.



Quelle: fotolia



Neue bayerische Regeln für Bauabfall und Bodenaushub verbessern Baustellenpraxis

Das bayerische Landesamt für Umwelt hat mehrere neue Merkblätter zum Umgang mit bestimmten Bauabfallarten und Bodenaushub veröffentlicht. Die getroffenen Beschlüsse sollen für einen einheitlichen Verwaltungsvollzug und die Lösung einiger der drängendsten Probleme in der Baupraxis beim Umgang mit Bodenaushub und anderen Bauabfällen sorgen.

Die Merkblätter entstanden in der Folge eines sog. Runden Tisches beim Umweltministerium, bei dem in den vergangenen Monaten das Bayerische Umweltministerium, das Landesamt für Umwelt, Vertreter der Abfallwirtschaftsbehörden der Regierungsbezirke und die in der vom LBB koordinierten Aktion Kreislaufwirtschaft Bauwirtschaft Bayern zusammengeschlossenen Verbände versucht haben, mit neuen Verwaltungsregelungen einige der in der Praxis drängendsten Probleme beim Umgang mit Bauabfällen aufzugreifen und auf einen einheitlichen Verwaltungsvollzug und klare Regeln beim Umgang mit Bauabfällen und Bodenaushub hinzuwirken.

Aktuell veröffentlicht wurden:

- LfU-Merkblatt für den umweltgerechten Einsatz von Bauschutt, Straßenaufbruch und Recycling-Baustoffen im nicht-öffentlichen Feld- und Waldwegebau zur Wegeinstandsetzung und zur Wegebefestigung
- LfU-Merkblatt Entsorgung von mineralischen Abfällen aus Baumaßnahmen – Umgang mit Kleinmengen
- LfU-Merkblatt Boden- und Bauschutthaufwerke – Beprobung, Untersuchung und Bewertung

- LfU-Merkblatt Umgang mit humusreichem und organischem Bodenmaterial Vermeidung – Verwertung – Beseitigung

Die neuen Regelwerke werden verbindlichen Charakter für die örtlichen Abfallwirtschaftsbehörden haben.

Für Ende 2016 hat das Umweltministerium die Evaluierung der neuen Regeln angekündigt. Hierbei soll geprüft werden, ob sich diese in der Praxis bewähren. Auf Bundesebene rechnen wir für diese Legislaturperiode nicht mehr mit einer bundeseinheitlichen Regelung im Rahmen der Mantelverordnung, sodass es umso wichtiger ist, um pragmatische Regelungen für den Umgang mit Bauabfällen und Bodenaushub in Bayern zu ringen.

Die o.g. neuen Merkblätter können im Internetangebot des Landesamts für Umwelt unter www.lfu-bayern.de heruntergeladen oder beim LBB, Herrn Holger Seit, unter seit@lbb-bayern.de angefordert werden.



Leitfaden zum Berufskraftfahrer-Qualifikations-Gesetz aktualisiert

Die zuständigen obersten Behörden für den Bereich der Berufskraftfahrerqualifikation haben neue Anwendungshinweise für prüfende Stellen und betroffene Unternehmen veröffentlicht.

Im Bereich des Berufskraftfahrerqualifikationsrechts bestand in der Vergangenheit oft Rechtsunsicherheit.

tualisiert (Stand Juli 2015). Eine Änderung erfolgte zu den Leerfahrten (siehe Seite 7 des Leitfadens). Die Anwendungshinweise

wurden zwischen den für die Umsetzung zuständigen obersten Behörden des Bundes und der Länder abgestimmt.

Die zuständigen obersten Behörden hatten darauf reagiert und praxisrelevante Anwendungshinweise für die prüfenden Stellen und die betroffenen Unternehmen im Internet veröffentlicht. Hierüber hatten wir in unserer BLICKPUNKT-BAU-Ausgabe 10/2014 berichtet. Der Leitfaden „Anwendungshinweise zum Berufskraftfahrerqualifikationsrecht“ wurde nun ak-

Hinweis:

Die Anwendungshinweise stehen im Internet auf der Internetseite des Bundesamts für Güterverkehr unter www.bag.bund.de zum Download zur Verfügung.

Die praxisrelevante HandwerkerAusnahme wird insbesondere auf den Seiten 13 ff. sowie 34 ff. ausführlich erläutert.

Lenk- und Ruhezeiten für Kraftfahrer – Leitfaden zu den Sozialvorschriften im Straßenverkehr aktualisiert

Die zuständigen Behörden in Bund und Ländern haben den Leitfaden „Hinweise zu den Sozialvorschriften im Straßenverkehr“ erneut aktualisiert.

Die „Hinweise zu den Sozialvorschriften im Straßenverkehr“ informieren über die jeweiligen Regelungen im Rahmen der Vorschriften zu den Lenk- und Ruhezeiten für Kraftfahrer.

Wir berichteten hierüber zuletzt in unserer BLICKPUNKT-BAU-Ausgabe 1/2015.

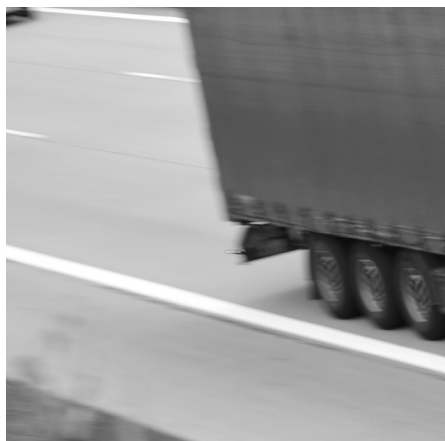
Der Leitfaden wurde nun erneut aktualisiert (Stand 09. November 2015).

Bei Streitfällen mit Kontrollinstanzen kann auf den Leitfaden verwiesen werden, der eine abgestimmte Interpretation von Bund und Ländern darstellt.

Hinweis:

Den Leitfaden finden Sie im Internet unter www.bag.bund.de

→ Rechtsvorschriften → Lenk- und Ruhezeiten → Hinweise zu den Sozialvorschriften im Straßenverkehr-Rechtsvorschriften.



Widerruf durch Verbraucher – Unternehmer kann keine Zahlung verlangen

Steht dem Verbraucher ein gesetzliches Widerrufsrecht zu und widerruft er den Vertrag ordnungsgemäß, so erhält der Unternehmer keine Vergütung oder Wertersatz, wenn er den Verbraucher zuvor nicht ordnungsgemäß über das Bestehen eines Widerrufsrechts belehrt hatte.

Der Fall:

Aufgrund eines Starkregenereignisses war der Keller der Verbraucherin (V) überschwemmt worden. Der Unternehmer (U) bot den betroffenen Haushalten Trocknungsgeräte zur Miete an. Nachdem die V den U angerufen und mit ihm einen Besichtigungstermin vereinbart hatte, schlossen die Parteien am 14.08.2014, also ca. 14 Tage nach dem Ereignis, am betroffenen Objekt einen Mietvertrag über Trocknungsgeräte. Diese stellte der U vereinbarungsgemäß auf. Eine Widerrufsbelehrung erfolgte nicht. Nach ca. zweimonatiger Trocknung baute der U seine Geräte wieder ab und stellte der V einen Betrag in Höhe von ca. 8.000,- € in Rechnung.

Die Versicherung der V hielt für die Trocknung lediglich Kosten in Höhe von ca. 2.000,- € für angemessen. Diesen Betrag zahlte die V an U. Den Restbetrag in Höhe von ca. 6.000,- € machte U klageweise geltend. Während dieses Prozesses widerruft die V am 15.06.2015 den Vertrag.

Die Entscheidung:

Das LG Münster weist die Zahlungsklage des U mit seinem Urteil vom 04. November 2015 (Az.: 02 O 127/15) vollumfänglich ab. Das Gericht stellt zunächst klar, dass vorliegend die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) in der ab 13.06.2014 gültigen Fassung Anwendung finden, da der zugrundeliegende Vertrag am 14.08.2014 zustande gekommen ist. Nach diesen Vorschriften steht der V bei außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Verträgen ein Widerrufsrecht zu. Dieses hatte sie wirksam ausgeübt. Das Gericht macht deutlich, dass es nach der Neufassung des Widerrufsrechts nicht mehr entscheidend ist, ob der Verbraucher den Unternehmer in seine Privatwohnung bestellt hat. Entscheidend ist, dass der Vertrag außerhalb der Geschäftsräume des U (hier: am Objekt der V) zustande gekommen ist. Das Gericht stellt zudem klar, dass sich die Widerrufsfrist – aufgrund der nicht durchgeführten Widerrufsbelehrung – auf ein Jahr und zwei Wochen verlängert hatte. Der Widerruf der V erfolgte somit fristgemäß. Im

Ergebnis hat U keinen Zahlungsanspruch gegen V. Diese schuldet zudem auch keinen Wertersatz, da die Voraussetzungen des § 357 Abs. 8 BGB nicht vorlagen.

Hinweis: Für Verbraucherverträge gilt seit dem 13.06.2014 ein neues Widerrufsrecht. Über die rechtlichen Neuerungen hatten wir in BLICKPUNKT BAU und diversen Veranstaltungen informiert. Das nicht rechtskräftige Urteil des LG Münster zeigt deutlich, auf welch gefährlichem Terrain sich Unternehmer bei Verträgen mit Verbrauchern bewegen. Um die Gefahren bestmöglich einzudämmen, empfehlen wir dringend die Verwendung der vom ZDB mit Haus & Grund erarbeiteten Musterbauverträge. Diese finden Sie auf www.lbb-bayern.de.



Investitionsabzugsbetrag § 7g EStG – Erleichterung für die Unternehmen

Mit dem gewinnmindernden Investitionsabzugsbetrag nach § 7g Einkommensteuergesetz (EStG) ist es einem Unternehmen möglich, für Wirtschaftsgüter, die in den folgenden 3 Jahren angeschafft werden sollen, die Abschreibung vorzuziehen. Für die Inanspruchnahme fällt 2016 die Funktionsbenennungspflicht weg.

Voraussetzung für die Bildung dieser Steuerbegünstigung ist, dass der Betrieb am Schluss des Wirtschaftsjahres, in dem der Abzug vorgenommen wird, ein Betriebsvermögen von 235.000 Euro nicht überschreitet.

Wenn die Investition nicht getätigt wird, muss der Investitionsabzugsbetrag später wieder aufgelöst werden. Der Steuervorteil fällt rückwirkend weg und muss verzinst werden.

Nach der derzeitigen Regelung ist für die Inanspruchnahme des Investitionsabzugsbetrags die Funktion des anzuschaffenden Wirtschaftsgutes anzugeben (§ 7g Abs. 1 Nr. 3 EStG). In der Praxis stieß die Inanspruchnahme des Investitionsabzugsbetrags häufig auf Schwierigkeiten. Nachträgliche Änderungen der Investitionsplanung oder eine Aufstockung des Investitionsvolumens waren nicht möglich.

Hat ein Unternehmen zum Beispiel allein den Begriff „LKW“ als Funktionsbezeichnung gewählt, war ein Austausch zwischen einzelnen Investitionsvorhaben

(zum Beispiel die Anschaffung eines Baggers anstelle des LKW) nicht zulässig. Der Bundesfinanzhof erkannte hier auch keine Ausnahmen oder Härtefallregelungen an. Lediglich wenn eine weite Funktionsbezeichnung, etwa „Nutzfahrzeug“ angegeben war, konnte z. B. statt eines LKW auch ein Anhänger oder ein Gabelstapler (aber kein PKW) angeschafft werden.

Verbesserung ab 1. Januar 2016

Im Steueränderungsgesetz wurde nunmehr eine Flexibilisierung des Investitionsabzugsbetrags beschlossen: Für die Geltendmachung wird auf die Funktionsbezeichnung ab 1. Januar 2016 verzichtet. Damit werden betriebliche Investitionen als solche gefördert, unabhängig davon, in welches konkrete Wirtschaftsgut sie erfolgen. Der Förderungsumfang bleibt erhalten, so dass weiterhin Abzugsbeträge für künftige Investitionen im beweglichen Anlagevermögen bis zu einem Höchstbetrag von 200.000 Euro gewinnmindernd abgezogen werden können.



Quelle: fotofix

Erbschafts- und Schenkungssteuer – AWH-Bewertungsverfahren wird von der Finanzverwaltung anerkannt

Das Bundesfinanzministerium hat bestätigt, dass das Verfahren der Arbeitsgemeinschaft der Wert ermittelnden Betriebsberater im Handwerk (AWH) als branchenspezifisches Bewertungsverfahren bei Betriebsübergaben im Handwerk vorrangig ist.

Bei einem Betriebsübergang im Handwerk muss das Betriebsvermögen bewertet werden. Das Bundesfinanzministerium (BMF) hat gegenüber dem ZDH bestätigt, dass das AWH-Verfahren als branchenspezifisches Bewertungsverfahren bei Betriebsübergaben im Handwerk vorrangig ist.

Nach den aktuellen Verwaltungsanweisungen sind vorrangig die in der Praxis üblichen Methoden zur Ermittlung der Verkehrswerte Grundlage für die Bestimmung dieser Werte. Dabei sollen solche Methoden herangezogen werden, die innerhalb der jeweiligen Branche des Un-

ternehmens gebräuchlich sind. Diese Vorgehensweise trägt im Besonderen den Anforderungen des Bundesverfassungsgerichts nach einer zutreffenden Bewertung nach dem Verkehrswert Rechnung.

Ausdrücklich wird im Erlass des Bayerischen Landesamts für Steuern das sog. AWH-Verfahren genannt. Dieses Verfahren berücksichtigt zutreffend die Besonderheiten im Handwerk und wird für handwerkliche Betriebe im klein- und mittelständischen Bereich empfohlen.

Zum Teil erkennt die Finanzverwaltung aufgrund fehlender Kenntnis sachlich

nicht zu beanstandende Gutachten nach dem AWH-Verfahren nicht an. Mit dem Bundesfinanzministerium hat der ZDH deswegen vereinbart, dem Ministerium zukünftig etwaige Fälle zu melden. Vor diesem Hintergrund wird darum gebeten, derartige Probleme bei der vorrangigen Anerkennung des AWH-Verfahrens mitzuteilen.

Erbschafts- und Schenkungssteuer – Reform der Unternehmensbewertung gefordert

Die Spitzenverbände der deutschen gewerblichen Wirtschaft fordern eine Reform der Unternehmensbewertung, da durch die anhaltende Niedrigzinsphase die Unternehmen im Falle einer Unternehmensnachfolge zu hoch bewertet werden. Dies führt im Regelfall auch zu einem höheren Erbschafts- und Schenkungssteueraufkommen.

Vor allem bei kleinen und mittleren Unternehmen kommt zur Bewertung das vereinfachte Ertragswertverfahren (§§ 199 ff. BewG) zum Ansatz. Dabei wird der durchschnittliche Unternehmensgewinn der drei Jahre vor dem Erbfall mit einem Kapitalisierungsfaktor multipliziert. In diesen Faktor fließt ein jährlich durch die Bundesbank ermittelter Basiszins ein.

Je niedriger das Zinsniveau ist, desto niedriger ist dieser Basiszins und umso höher sind der Kapitalisierungsfaktor und der Unternehmenswert. Aufgrund der langanhaltenden Niedrigzinsphase führen die Werte zu massiven Überbewertungen. So

stieg der Kapitalisierungsfaktor zwischen 2010 und 2015 von 11,8 auf 18,2 an. Allein von 2014 auf 2015 erhöhte sich der Faktor um fast 30 %, so dass auch die so ermittelten Unternehmenswerte um 30 % anstiegen. Ein solcher Bewertungssprung entspricht nicht mehr den Marktgegebenheiten.

Die Spitzenverbände plädieren deshalb dafür, den beim vereinfachten Ertragswertverfahren zu berücksichtigende Basiszinssatz mittels eines Jahresdurchschnitts (z. B. mindestens 5 Jahre) anstatt eines Jahreswerts zu ermitteln, und so den Zinsverlauf zu glätten.

Kein Vorsteuerabzug bei fehlerhafter Rechnungsanschrift

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat entschieden, dass der Vorsteuerabzug nicht gewährt werden kann, wenn die Rechnungsangaben unvollständig oder unrichtig sind, auch wenn der Steuerpflichtige im guten Glauben an deren Richtigkeit war.

Im Ausgangsfall verwehrte das Finanzamt den Abzug der Vorsteuer aus einer Rechnung, weil sich unter der vom Leistenden in der Rechnung angegebenen Anschrift keine Geschäftsräume des Leistenden befanden.

Die Ausübung des Vorsteuerabzugs setzt voraus, dass der Leistungsempfänger eine nach §§ 14 ff UStG ausgestellte Rechnung besitzt. Eine derartige Rechnung muss nach den gesetzlichen Bestimmungen auch die vollständige Anschrift des leistenden Unternehmers enthalten. Das

Merkmal „vollständige Anschrift“ erfüllt nur die Angabe der zutreffenden Anschrift des leistenden Unternehmers, unter der er seine wirtschaftlichen Aktivitäten entfaltet. Nach ständiger Rechtsprechung trägt der den Vorsteuerabzug begehende Leistungsempfänger hierfür die Feststellungslast, denn der Leistungsempfänger ist verpflichtet, sich über die Richtigkeit der Angaben in der Rechnung zu vergewissern, so der BFH.

Auch eine Rechnung mit dem Briefkastensitz des leistenden Unternehmers erfüllt

die Voraussetzungen für den Vorsteuerabzug nicht.

Das Urteil kann bei der Hauptgeschäftsstelle, Frau Hauer, unter hauer@lbb-bayern.de, angefordert werden.

Steuer- und Sozialversicherungsbeitragstermine Januar bis März 2016

JANUAR		FEBRUAR		MÄRZ	
11 (14)	Lohnsteuer Kirchenlohnsteuer Umsatzsteuer Vergnügungsteuer	10 (15)	Lohnsteuer (mtl.) Kirchenlohnsteuer (mtl.) Umsatzsteuer (mtl.) Vergnügungsteuer	10 (14)	Einkommensteuer Kirchensteuer der Veranlagten § 13 a-Landwirte: ESt, KiESt Körperschaftsteuer Lohnsteuer (mtl.) Kirchenlohnsteuer (mtl.) Umsatzsteuer (mtl.) Vergnügungsteuer
15 (18)	Feuerschutzsteuer Versicherungsteuer	15 (18)	Feuerschutzsteuer (mtl.) Gewerbesteuer Grundsteuer Versicherungsteuer (mtl.)	15 (18)	Feuerschutzsteuer (mtl.) Versicherungsteuer (mtl.)
27	Sozialversicherungsbeitrag	25	Sozialversicherungsbeitrag	29	Sozialversicherungsbeitrag

Bei verspäteter Steuerzahlung (bis zu 3 Tagen) werden keine Zuschläge erhoben (§ 240 Abs. 3 AO).

Diese Schonfrist gilt nicht für Barzahlungen und Zahlung per Scheck!

(Scheck muss spätestens 3 Tage vor dem Fälligkeitstag dem Finanzamt vorliegen)

Die Zahlen in Klammern benennen den letzten Tag der Schonfrist für Steuerzahlungen.

Steuerliche Betriebsprüfung – Richtsätze für das Bauhandwerk für das Kalenderjahr 2014

Von den Finanzverwaltungen werden in regelmäßigen Abständen so genannte Richtsatzsammlungen herausgegeben. Die Richtsätze sind für die einzelnen Branchen auf der Grundlage von Betriebsergebnissen zahlreicher geprüfter Unternehmen ermittelt worden, die nach Art und Größe den Betrieben entsprechen, auf die sie angewendet werden sollen.

Dies sind im wesentlichen Betriebe mit einem wirtschaftlichen Umsatz bis zu 500.000 €. Die Richtsätze stellen auf die Verhältnisse in einem Normalbetrieb (Richtbetrieb) ab.

Bei der Richtsatzsammlung sind daher die Verhältnisse der geprüften Betriebe normalisiert, d.h. vergleichbar gemacht worden. Richtsätze werden in **v. H.-Sätzen des wirtschaftlichen Umsatzes für den Rohgewinn, den Halbrohgewinn und**

den Reingewinn ermittelt.

Die Richtsätze bestehen aus einem oberen und einem unteren Rahmensatz sowie einem Mittelsatz. Dabei ist der Mittelsatz (fettgedruckte Zahlen) das gewogene Mittel aus den Einzelergebnissen der geprüften Betriebe einer Gewerbeklasse.

Ausgehend vom wirtschaftlichen Umsatz eines Jahres wird unter Abzug des Materialeinsatzes zunächst der Rohgewinn I

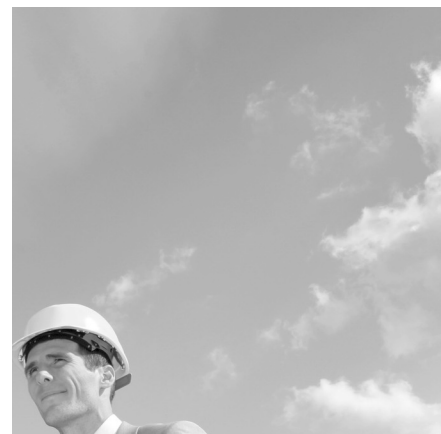
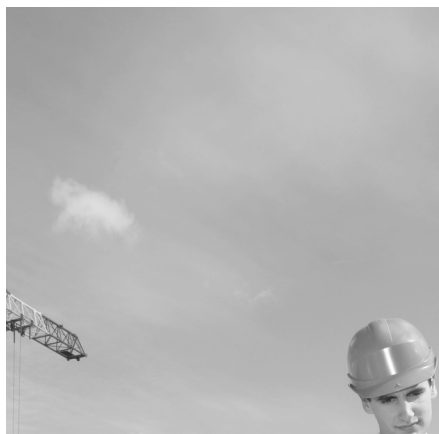
ermittelt. Nach Abzug der Fertigungslöhne ergibt sich der Rohgewinn II.

Hiervon werden die allgemeinen „Betriebsaufwendungen“ in Abzug gebracht.

Der sich dadurch ergebende „Halbrohgewinn“ wird in einer weiteren Stufe um die „besonderen sachlichen und personellen Betriebsaufwendungen“ gekürzt, um somit den „Reingewinn“ zu erhalten.

BEZEICHNUNG DER GEWERBEKLASSEN	ROH- GEWINN I	ROH- GEWINN II	HALBREIN- GEWINN	REIN- GEWINN
Bauunternehmen (mit Materiallieferung)				
Wirtsch. Umsatz:				
A bis 200.000 €	72	41 – 82 60	15 – 62 35	13 – 64 31
B über 200.000 € bis 500.000 €	69	32 – 62 46	11 – 35 21	7 – 27 16
C über 500.000 €	57	22 – 51 34	5 – 25 13	2 – 19 10
Dachdeckerei und Bauspenglerei				
Wirtsch. Umsatz:				
A bis 300.000 €	66	36 – 65 50	13 – 38 25	8 – 34 20
B über 300.000 €	61	28 – 53 40	9 – 29 18	4 – 24 13
Fußboden-, Fliesen-, Platten- und Plattenlegerei (mit Materiallieferung)				
Wirtsch. Umsatz:				
A bis 150.000 €	74	48 – 90 68	24 – 58 41	19 – 58 37
B über 150.000 € bis 300.000 €	66	34 – 69 51	15 – 45 29	14 – 41 26
C über 300.000 €	64	28 – 55 41	13 – 34 21	4 – 29 15

BEZEICHNUNG DER GEWERBEKLASSEN	ROH- GEWINN I	ROH- GEWINN II	HALBREIN- GEWINN	REIN- GEWINN
Schreinerei, Tischlerei (auch Bautischlerei und Bauschlosserei)				
Wirtsch. Umsatz:				
A bis 150.000 €	63	40 – 74 59	16 – 55 34	10 – 46 27
B über 150.000 € bis 300.000 €	60	33 – 64 47	15 – 42 28	8 – 33 21
C über 300.000 €	57	26 – 49 37	10 – 29 19	5 – 24 14
Zimmerei (mit Materiallieferung)				
Wirtsch. Umsatz:				
A bis 200.000 €	63	38 – 74 55	16 – 47 31	12 – 42 27
B über 200.000 €	57	28 – 51 38	10 – 33 19	6 – 26 15



Quelle: fotolia



Neue tarifliche Bau-Mindestlöhne ab 1. Januar 2016

Am 1. Januar 2016 treten neue tarifliche Mindestlöhne für das Baugewerbe in Kraft.

Der in der Tarifrunde 2013 abgeschlossene Tarifvertrag zur Regelung der Mindestlöhne im Baugewerbe im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland vom 3. Mai 2013 mit einer Laufzeit bis zum 31. Dezember 2017 sieht eine Erhöhung

der Mindestlöhne mit Wirkung ab 1. Januar 2016 vor.

In der nachstehenden Übersicht sind die bisherigen und die Mindestlöhne ab 1. Januar 2016 dargestellt.

TARIFLICHE MINDESTLÖHNE IM BAUGEWERBE IN EURO					
	OST ML 1	WEST		BERLIN	
		ML 1	ML 2	ML 1	ML 2
01.01.2015	10,75	11,15	14,20	11,15	14,05
01.01.2016	11,05	11,25	14,45	11,25	14,30

Allgemeine Hinweise zur Mindestlohnregelung im Baugewerbe

1. Abgrenzung Mindestlohn 1 – Mindestlohn 2

Der Mindestlohn 1 ist für die Ausführung einfacher Bau- und Montagearbeiten nach Anweisung und für einfache Wartungs- und Pflegearbeiten an Baumaschinen und Geräten nach Anweisung zu zahlen, für die keine Regelqualifikation vorausgesetzt wird. Einige typische Tätigkeitsbeispiele hierfür sind in § 5 Nr. 3 des Bundesrahmentarifvertrages für das Baugewerbe (BRTV) genannt. Der Mindestlohn 2 ist für die Ausführung fachlich begrenzter Arbeiten (Teilleistungen eines Berufsbildes oder angelernter Spezialtätigkeiten) nach Anweisung zu zahlen. Die hierfür vorausgesetzte Regelqualifikation sowie Tätigkeitsbeispiele ergeben sich ebenfalls aus § 5 Nr. 3 BRTV.

2. Lohn der Baustelle

Nach § 3 TV Mindestlohn gilt der Mindestlohn der Arbeitsstelle. Auswärts beschäftigte Arbeitnehmer behalten jedoch

mindestens den Anspruch auf den Mindestlohn ihres Einstellungsortes. Ist der Mindestlohn der auswärtigen Arbeitsstelle höher, so haben sie Anspruch auf diesen, so lange sie auf dieser Arbeitsstelle tätig sind. Dies bedeutet, dass z. B. ein Arbeitnehmer einer ostdeutschen Bau-firma, der auf einer Baustelle in Bayern tätig ist, für diese Zeit Anspruch auf den Mindestlohn-West hat.

Das Informationsblatt zu den aktuellen tariflichen Bau-Mindestlöhnen finden Sie als Verlegerbeilage in diesem Heft.

Es kann auch unter [www.lbb-bayern.de/Mitgliederbereich/Arbeits- und Sozialrecht/Mustervereinbarungen](http://www.lbb-bayern.de/Mitgliederbereich/Arbeits-und-Sozialrecht/Mustervereinbarungen) herunter geladen werden.

Bundesrahmentarifvertrag für das Baugewerbe. Tarifliche Arbeitszeit. Regelung für den 24. und 31. Dezember 2015

Der 24. und 31. Dezember 2015 sind für die gewerblichen Arbeitnehmer im Baugewerbe arbeitsfrei ohne Lohnanspruch. Der an diesen Tagen eintretende Lohnausfall kann jedoch durch die Gewährung von Urlaub oder durch die Einbringung von Arbeitszeitguthaben ausgeglichen werden.

Im Zusammenhang mit dem Wegfall des Lohnausgleichsverfahrens zum 31. Dezember 2005 wurde auch die Arbeitszeit der gewerblichen Arbeitnehmer für den 24. und 31. Dezember (Heiligabend und Silvester) neu geregelt. Gemäß § 3 Nr. 1.7 BRTV sind diese beiden Tage arbeitsfrei, wobei der Lohnanspruch des gewerblichen Arbeitnehmers entfällt. Im Dezember 2015 fallen der 24. und 31. Dezember jeweils auf einen Donnerstag (= Werktag), so dass sich die unbezahlte Freistellung auch in der Lohnabrechnung auswirkt. Das tarifliche Arbeitszeitvolumen einschl. der Wochenfeiertage beträgt im Dezember 2015 aufgrund der beiden unbezahlten Freistellungstage nur 160 Stunden.

Es besteht jedoch die Möglichkeit, durch die Gewährung von Urlaub oder durch die Einbringung von Arbeitszeitguthaben den Lohnausfall am 24. und 31. Dezember 2015 auszugleichen. Hierzu geben wir Ihnen folgende ergänzende Hinweise:

Gewährung von Erholungsurlaub

Nach allgemeinen urlaubsrechtlichen Grundsätzen kann Urlaub am 24. und 31. Dezember nur im Einvernehmen zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer gewährt werden. Ein Anordnungsrecht des Arbeitgebers besteht dagegen nicht, da der 24. und 31. Dezember aufgrund der tariflichen Regelung ohnehin arbeitsfreie Tage sind und der Freistellungszweck bei einer einseitigen Urlaubsgewährung durch den Arbeitgeber in unzulässiger Weise entfallen würde. Wünscht der Arbeitnehmer jedoch ausdrücklich die Ge-

währung eines bezahlten Urlaubstages, kann dies individuell mit dem Arbeitgeber vereinbart werden. Im Hinblick auf die Unvermeidbarkeit eines Arbeitsausfalles, für den Saison-Kurzarbeitergeld gewährt werden kann (vgl. § 96 Abs. 4 SGB III), ist jedoch wie folgt zwischen Resturlaub aus dem Vorjahr und Urlaub aus dem laufenden Kalenderjahr zu differenzieren:

Gewerbliche Arbeitnehmer, die noch **Resturlaub** aus dem Kalenderjahr 2014 aufweisen, müssen diesen vorrangig vor Urlaubsansprüchen aus dem laufenden Jahr einbringen (§ 8 Nr. 3.2 BRTV). Resturlaub ist jedoch im Dezember vorrangig zur Vermeidung der Inanspruchnahme von Saison-Kurzarbeitergeld einzubringen (vgl. § 96 Abs. 4 Satz 2 Nr. 2 SGB III). Resturlaub aus 2014 kann daher am 24. und/oder 31. Dezember 2015 nur gewährt werden, wenn in demselben Monat kein Saison-Kurzarbeitergeld beansprucht wird. Ansonsten kann Urlaub aus 2015 gewährt werden.

Einbringung von Arbeitszeitguthaben

Soweit zwischen Arbeitgeber und gewerblichem Arbeitnehmer eine betriebliche Arbeitszeitverteilung nach § 3 Nr. 1.4 BRTV (Arbeitszeitflexibilisierung) mit dem dort vorgesehenen tariflichen Monatslohn in Höhe von 164 GTL in den Monaten Dezember bis März vereinbart ist, wirkt sich die unbezahlte Freistellung am 24. und 31. Dezember 2015 für den Arbeitnehmer wie folgt aus: Der tarifliche Monatslohn von 164 GTL vermindert sich gemäß § 3 Nr. 1.42 Abs. 2 BRTV um die beiden Tage

unbezahlter Freistellung, d. h. um insgesamt 16 Ausfallstunden, auf 148 GTL. Ist zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer dagegen nicht der tarifliche Monatslohn, sondern die ebenfalls zulässige Monatslohnvariante „Bemessung des Monatslohnes nach der tariflichen Arbeitszeit“ vereinbart, so hat der Arbeitnehmer aufgrund der beiden unbezahlten Freistellungstage im Dezember Anspruch auf einen verstetigten Monatslohn in Höhe von 160 GTL (tarifliche Arbeitszeit gemäß § 3 Nr. 1.2 BRTV).

Dieser Monatslohn kann auf Wunsch des Arbeitnehmers durch die Entnahme von Arbeitszeitguthaben aufgestockt werden. Eine Aufstockung des tariflichen bzw. des betrieblich vereinbarten Monatslohnes durch eine zusätzliche Zahlung aus dem Ausgleichskonto ist auch nicht förder-schädlich im Hinblick auf § 101 Abs. 5 Satz 3 SGB III. Daher können im Dezember 2015 zusätzlich zum verstetigten Monatslohn für die beiden unbezahlten Freistellungstage bis zu 16 Guthabenstunden ausgezahlt werden, um die Lohneinbußen der Arbeitnehmer auszugleichen.

Erstattung der Winterbeschäftigungs-Umlage für Tätigkeiten auf Auslandsbaustellen

Die SOKA-BAU erstattet die Winterbeschäftigungs-Umlage für Tätigkeiten auf Auslandsbaustellen.

Seit dem 01. August 2004 haben die umlagepflichtigen Baubetriebe die Möglichkeit, sich nachträglich die abgeführte Winterbeschäftigungs-Umlage erstatten zu lassen, die sie für im Ausland eingesetzte gewerbliche Arbeitnehmer gezahlt haben. Die gesetzlichen und tariflichen Voraussetzungen für einen solchen Erstattungsanspruch sind im ZDB-Winterbau-Merkblatt 2013/2014, Seite 46 erläutert.

Das Merkblatt kann im Internet www.lbb-bayern.de/ Rubrik Arbeits- und Sozialrecht herunter geladen werden.

Für das Kalenderjahr 2014 hat die SOKA-BAU an 351 Arbeitgeber insgesamt rund 1,1 Mio. Euro an Beiträgen zur

Winterbeschäftigungs-Umlage aufgrund der Auslandsbeschäftigung von Arbeitnehmern erstattet.

Erstattungsanträge für das Kalenderjahr 2015 sind zwischen dem 01. Januar und dem 31. März 2016 bei der SOKA-BAU einzureichen.

Sozialkassenbeiträge 2016

Der ab 1. Januar 2016 insgesamt an die Sozialkassen der Bauwirtschaft abzuführende Sozialkassenbeitrag für gewerbliche Arbeitnehmer bleibt unverändert bei 20,4 % (West) bzw. 17,2 % (Ost) der Bruttolohnsumme.

Die Zentralen Tarifvertragsparteien des Baugewerbes haben sich über die Höhe und über die Aufteilung des ab 1. Januar 2016 an die Sozialkassen der Bauwirtschaft abzuführenden Sozialkassenbeitrages für gewerbliche Arbeitnehmer geeinigt.

Die Höhe und die Aufteilung des Sozialkassenbeitrages für das kommende Kalenderjahr 2016 sind danach wie folgt festgelegt worden:

Der Sozialkassenbeitrag bleibt damit in der Summe gegenüber den beiden Vorjahren 2014 und 2015 stabil.

Beitrag für Angestellte

Der Beitrag für Angestellte beträgt im Kalenderjahr 2016 im Tarifgebiet West 79,50 Euro und im Tarifgebiet Ost 25,00 Euro. Zum 1. Januar 2018 wird der Beitrag im Tarifgebiet West dann wieder auf die bisherigen 67 Euro abgesenkt.

Beitrag für Auszubildende

Für Auszubildende wird bundeseinheitlich ab 1. Januar 2016 ein ZVK-Beitrag von 20 Euro erhoben, den der einzelne Ausbildungsbetrieb jedoch nicht abführen muss, da er direkt (im Rahmen der Ausbildungskostenerstattung) von der ULAK an die ZVK abgeführt wird.

Weitere Informationen können Sie im Internet unter www.lbb-bayern.de/ LBB-Mitgliederbereich/Tarifpolitik nachlesen.

ALTE BUNDESLÄNDER	NEUE BUNDESLÄNDER
14,5 % Urlaub	14,5 % Urlaub
2,1 % Berufsbildung	2,1 % Berufsbildung
3,8 % ZVK	0,6 % ZVK
20,4 % Gesamtbetrag	17,2 % Gesamtbetrag



Erhöhung der linearen Abschreibung für Wohnimmobilien von 2 % auf 4 % abgelehnt

Das Bundesfinanzministerium (BMF) lehnt die Erhöhung der linearen Abschreibung für Wohnimmobilien auf 4 % ab.

Vor dem Hintergrund des Mangels an bezahlbaren Wohnungen in Ballungsräumen für Flüchtlinge und Menschen mit niedrigem Einkommen hat sich der Zentralverband des Deutschen Baugewerbes an das BMF gewandt und auf Instrumente für das schnelle Ingangsetzen von Investitionen verwiesen. Dabei wurden insbesondere die Verdopplung der Abschreibungssätze von 2 % auf 4 % im Mietwohnungsbau und die Beschleunigung von Genehmigungsverfahren durch Typenhäuser angesprochen.

Staatssekretär Dr. Meister vom BMF lehnt die Erhöhung der linearen Abschreibung für Wohnimmobilien auf 4 % ab. Dabei macht er geltend, dass die lineare Abschreibung in der Breite wirkt und sich nicht auf bestimmte förderungswürdige Gebiete oder auf Gebäude mit bestimmter Nutzung begrenzen ließe. Eine Erhöhung der linearen Abschreibung fände zudem nicht unmittelbar, sondern erst für ab einem bestimmten Stichtag gebaute neue Gebäude Anwendung. Die Entlastungswirkung träte damit frühestens für das Jahr der Inbetriebnahme des Gebäudes (Vermietung) und damit erst zu einem recht späten Zeitpunkt ein. Es lägen auch keine Erkenntnisse darüber vor, dass Wohngebäude im Regelfall eine kürzere Nutzungsdauer als 50 Jahre aufweisen.

Das Institut der deutschen Wirtschaft Köln hatte in einer Studie nachgewiesen, dass die ökonomische Abschreibungshöhe, die nach steuerlicher Neutralität

bemessen ist, bei 3,8 % liegt. Darin gehen die Komponenten: Alterseffekt mit ca. 1,2 %, die technische Abnutzung mit 1,67 % bis 1,82 % und die Inflation mit ca. 1,5 % ein. Insgesamt ergäbe sich damit ein Wert von bis zu 4,5 %.

Das Schreiben von Dr. Meister deutet darauf hin, dass der auch aus den Arbeitsgruppen und der Baukostensenkungskommission des Bündnisses für bezahlbaren Wohnraum vielfach formulierten Forderung nach der Erhöhung der linearen Abschreibung nicht entsprochen werden soll.

Die Forderungen des Bündnisses gehen zudem zu einer (regionalisierbaren und auch befristeten) degressiven Afa, die sich jedenfalls auf Ballungsräume („förderungswürdige Gebiete“) beschränken ließe. Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit (BMUB) hat hierzu auch Handlungsbereitschaft signalisiert und ist nach eigenem Bekunden mit dem BMF im Gespräch.

Das Schreiben von
Dr. Meister kann bei
der Hauptgeschäftsstelle,
Frau Hauer,
unter hauer@lbb-bayern.de,
angefordert werden.

Energie- und Stromsteuer – Aktualisiertes Merkblatt

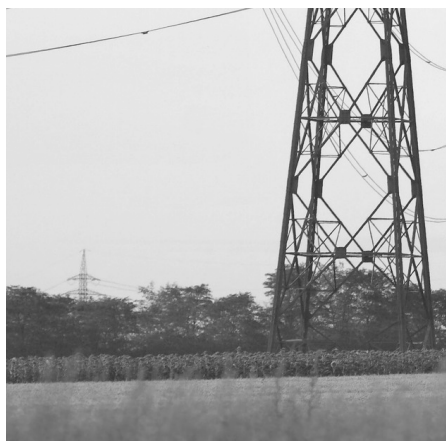
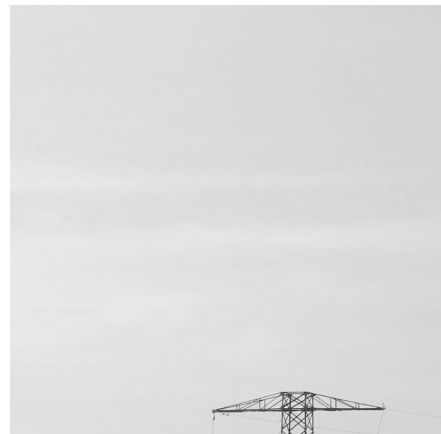
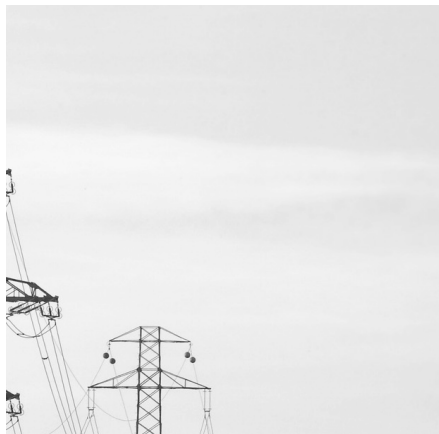
Das ZDH-Merkblatt für Betriebe des Produzierenden Gewerbes zu den Regelungen des Spitzenausgleichsverfahrens wurde erneut überarbeitet.

Unternehmen des Produzierenden Gewerbes können im Rahmen des sog. Spitzenausgleichs Entlastungen von den durch sie entrichteten Energie- und Stromsteuern erhalten (§ 55 Energiesteuergesetz, § 10 Stromsteuergesetz). Wir berichteten zuletzt im BLICKPUNKT BAU 05/2015, Seite 13.

Eingeführt wurden nun u.a. Erleichterungen beim Spitzenausgleich für kleine und mittlere Unternehmen, welche bisher nur bei Betrieben mit einem eigenen Energie- und Umweltmanagementsystemen vorgesehen waren.

Die Änderungen wurden nun in die aktuelle Fassung des Merkblattes aufgenommen.

Das Merkblatt –
Energie und Stromsteuer – kann
bei der Hauptgeschäftsstelle,
Frau Hauer,
unter hauer@lbb-bayern.de,
angefordert werden.



Quelle: fotolia



Entwurf einer Bayerischen Baumaschinen-Verordnung – Achtung beim Kauf von neuen oder gebrauchten Baumaschinen!

Der Freistaat Bayern sieht sich gezwungen, aufgrund anhaltender Immissionsgrenzwertüberschreitungen in Gebieten mit Luftreinhalteplänen eine Verordnung zum Einsatz von Baumaschinen mit Dieselmotorantrieb auf Baustellen zu erlassen. Ältere Baumaschinen und selbst viele aktuelle Baumaschinenmodelle werden den neuen Anforderungen dieser Verordnung nicht genügen.

Gebiete im Sinne der geplanten Baumaschinenverordnung bestehen in Bayern in München, Augsburg, Nürnberg, Fürth, Erlangen, Ansbach, Arzberg, Bayreuth, Burghausen, Ingolstadt, Landshut, Lindau, Neu-Ulm, Passau, Regensburg, Schwandorf, Weiden, Würzburg und an der Inntal-Autobahn am Streckenabschnitt Oberaudorf.

Darüber hinaus bestehen in Augsburg, Neu-Ulm und München bereits Gebiete mit Umweltzonen. Für all diese Gebiete werden zukünftig nur noch Baumaschinen bei einer Leistungsklasse ab 19 kW mit Partikelminderungssystem eingesetzt werden dürfen.

Mitgliedsbetrieben des Bayerischen Baugewerbes wird empfohlen, beim Kauf einer neuen oder gebrauchten Baumaschine mit Dieselantrieb die neuen und aller Voraussicht nach schon bald in Kraft tretenden Anforderungen zu berücksichtigen.

Den aktuellen Entwurf der Baumaschinenverordnung sowie weitere Hinweise finden Sie unter www.lbb-bayern.de/Mitgliederbereich/Bautechnik.

Bauregelliste 2015/2 vom DIBt veröffentlicht

Das Deutsche Institut für Bautechnik (DIBt) veröffentlichte die Bauregelliste Ausgabe 2015/2 mit den bereits vorher bekannt gegebenen Änderungen, die aufgrund des EuGH-Urteils wegen des Verstoßes gegen die Bauproduktenrichtlinie notwendig wurden.

Wie in Blickpunkt Bau 06 und 07/2015 mitgeteilt, hat das DIBt Änderungen in der Bauregelliste vorgenommen. Die Änderungen zur BRL B Teil 1, die sogenannte Streichliste aufgrund der Auswirkungen zum EuGH-Urteil, wurde als Ausgabe 2015/1 benannt und nur mit diesem Teil veröffentlicht. Nun sind die weiteren Änderungen in den Teilen A, B Teil 2 und C in die Bauregelliste Ausgabe 2015/2 aufgenommen und veröffentlicht worden.

Die aktuell gültige vollständige Bauregelliste sowie sämtliche Informationen und Mitteilungen des DIBt im Hinblick auf die Konsequenzen aus dem Urteil des Europäischen Gerichtshofs vom 16.10.2014 wegen Verstoßes gegen die Bauproduktenrichtlinie können unter www.lbb-bayern.de/Mitgliederbereich/Bautechnik abgerufen werden.



Bundesleistungswettbewerb des Deutschen Handwerks Deutsche Meister am Bau stehen fest!

Ergebnisse der 64. Deutschen Meisterschaft (Bundesleistungswettbewerb) in den bauhandwerklichen Berufen

Im Rahmen des Leistungswettbewerbs des Deutschen Handwerks „PLW – Profis leisten was“ wurde die 64. Deutsche Meisterschaft 2015 in den bauhandwerklichen Berufen in der Zeit vom 7. bis 9. November 2015 im BZB Krefeld (Bildungszentrum des Baugewerbes Krefeld) durchgeführt.

Der Zentralverband des Deutschen Baugewerbes als Veranstalter der Deutschen Meisterschaft in den bauhandwerklichen Berufen hat in diesem Jahr den Wettbewerb in Krefeld gemeinsam mit dem BZB Krefeld als Ausrichter in der Zeit vom 7. bis 9. November 2015 für den Beruf Zimmerer, am 8. und 9. November 2015 für die Berufe Estrichleger, Fliesen-, Platten- und Mosaikleger, Maurer, Stuckateur und Wärme-, Kälte- und Schallschutzisolierer und am 9. November 2015 für die Berufe Beton- und Stahlbetonbauer sowie Straßenbauer durchgeführt.

61 Junggesellen und 2 Junggesellinnen kämpften in diesem Jahr um die traditionellen Medaillen des ZDB in Krefeld.

Der Wettbewerb für den Beruf Brunnenbauer wurde am 9. November 2015 im BAU-ABC Rostrup, Bad Zwischenahn, durchgeführt.

Für den Beruf Werksteinhersteller konnte aufgrund der geringen Teilnehmerzahl kein Wettbewerb durchgeführt werden.

Die Schlussfeier aller Leistungswettbewerbe fand am Samstag, den 5. Dezember 2015 in Frankfurt am Main statt. Zu dieser Abschlussfeier wurden alle 1. Bundessieger vom Zentralverband des Deutschen Handwerks eingeladen. Im Rahmen einer festlichen Veranstaltung erhielten die 1. Bundessieger u. a. eine Ehrenurkunde, die im Auftrag des Bundespräsidenten überreicht wurden.

Die 65. Deutsche Meisterschaft wird vom 12. – 14. November 2016 in der Ausbildungsstätte der Baugewerbeinnung für den Kreis Herzogtum Lauenburg in Mölln, Schleswig-Holstein, stattfinden.

Die Goldmedaille im **Maurerhandwerk** geht an Simon Dammer (22) aus Kempen in Nordrhein-Westfalen. Zweiter Bundessieger wird Mario Mittelstädt (20) aus Rangsdorf in Brandenburg. Auf den dritten Platz kommt Jannes Wulfes (19) aus Harsum (Niedersachsen).

Im **Beton- und Stahlbetonbauerhandwerk** geht die Goldmedaille an Timo Schön (19) aus Velburg in Bayern. Silber



Die Goldmedaille für Beton geht an Timo Schön aus Bayern.

erringt der 19jährige Jonas Heinen aus Eschfeld (Rheinland-Pfalz). Bronze geht an Kai Wibbelt (25) aus Osnabrück.

Deutscher Meister der **Straßenbauer** ist der 24jährige Florian von Fintel aus Neuenkirchen in Niedersachsen. Silber geht an Markus Schildgen (19) aus Mechernich (Nordrhein-Westfalen); die Bronzemedaille erringt Andreas Mersinger (24) aus Esthal (Rheinland-Pfalz).

Raphael Rossol (19) aus Gnarrenburg (Niedersachsen) erkämpft sich die Goldmedaille im **Fliesen, Platten- und Mosaiklegerhandwerk**. Die Silbermedaille geht an Domenic Niedermeier (19) aus Wolnzach (Bayern). Bronze erringt Mario Waibel (28) aus Vogtsburg-Achkarren (Baden-Württemberg).

Christian Kohr (19) aus Marktstett (Bayern) erringt die Goldmedaille bei den **Estrichlegern**. Die Silbermedaille geht an Mona Leidig (22) aus Beltheim (Rheinland-Pfalz). Bronze bekommt Tim Hofmann (23) aus Kall-Golbach (Nordrhein-Westfalen).

Deutscher Meister der **Stuckateure** ist der 21jährige Niklas Grobert aus Säckingen (Baden-Württemberg). Die Silbermedaille geht an Jan-Kelvin Reitsch (24) aus Pulheim (Nordrhein-Westfalen). Bronze erringt René Klüber (19) aus Künzell (Hessen).

Deutscher Meister der **Wärme-, Kälte- und Schallschutzisolierer** ist Jan Genge (25) aus Hürth in Nordrhein-Westfalen. Die Silbermedaille geht an Andreas Meier (25) aus Chemnitz (Sachsen). Bronze erkämpft sich Daniel Petrovic (24) aus Baden-Württemberg.

Mario Bernardi (21) aus Völklingen (Saarland) erringt die Goldmedaille bei den **Zimmerern**. Die Silbermedaille geht an Markus Bauer (21) aus Neunburg v. Wald (Bayern). Bronze bekommt Björn-Hendrik Vogt (23) aus Dortmund (Nordrhein-Westfalen).

Bundessieger der **Brunnenbauer** wurde Marcel Kuchcinski (24) aus Hamm in Nordrhein-Westfalen. Der zweite Platz ging an den 20jährigen Silas Göller aus Bobenthal in Baden-Württemberg.



Die Silbermedaille für Fliesenleger geht an Domenic Niedermeier aus Bayern.



Die Goldmedaille für Estrichleger geht an Christian Kohr aus Bayern.

NAME UND PLATZIERUNGEN BAYERISCHER TEILNEHMER AM BUNDESLEISTUNGSWETTBEWERB

PLATZ	KATEGORIE	NAME	AUSBILDUNGSBETRIEB
1	Beton- und Stahlbetonbauer	Timo Schön 92355 Velburg	Rödl GmbH Bauinnung Nürnberg
1	Estrichleger	Christian Kohr 97342 Marktstett	Rüttger Fußbodenbau GmbH Innung Parkett & Fußbodentechnik Unterfranken
2	Zimmerer	Markus Bauer 92431 Neunburg v. W.	Josef Bauer
2	Fliesen-, Platten- und Mosaikleger	Domenic Niedermeier 85283 Wolnzach	Ehrmann & Kainz GmbH
4	Straßenbauer	Louis Roßdeutsch 97638 Mellrichstadt	Streck-Eisenmann GmbH & Co. KG Bauinnung Rhön-Grabfeld
4	Wärme-, Kälte- und Schallschutzisolierer	Siegfried Holzmann 86865 Markt Wald	Stadler GmbH Bauinnung Unterallgäu
5	Stuckateur	Patrick Saloga 90607 Rückersdorf	MBM Stuck GmbH
9	Maurer	Alexander Krieg 91555 Feuchtwangen	A & S Bau GmbH Bauinnung Ansbach-Feuchtwangen-Dinkelsbühl

Vorarbeiter und Werkpolierkurse in Bayern

Das Bayerische Baugewerbe verfügt bereits seit langem über ein einheitliches und weitgehend flächendeckendes Angebot an Vorarbeiterkursen. Werkpolierkurse werden zentral an der Bayerischen BauAkademie in Feuchtwangen durchgeführt. Seit 2012 regelt das System der Aufstiegsfortbildung die Prüfungen zum Vorarbeiter und Werkpolier bundeseinheitlich auf der Basis einer Vereinbarung der Sozialpartner.

In BB Ausgabe 11/2013 berichteten wir ausführlich über das neue System der Aufstiegsfortbildung. Die Kurse werden in Bayern nach einheitlichen Lehrplänen, die von der Bayerischen BauAkademie entwickelt wurden, abgehalten. Hat ein Vorarbeiter seine Prüfung an einem baye-

rischen Ausbildungszentrum erfolgreich abgelegt, kann ihm diese bereits erbrachte Leistung auf den Werkpolierkurs, der ausschließlich in der Bayerischen BauAkademie angeboten wird, angerechnet werden.

Kurstermine „Hochbau und Bauen im Bestand“

VORARBEITER	
WANN	WO / KONTAKT
11.01.2016 – 22.01.2016 22.02.2016 – 04.03.2016 14.11.2016 – 25.11.2016	Bayerische BauAkademie Frau Petra Ohr, Ansbacher Straße 20, 91555 Feuchtwangen Telefon 09852/9002-904, ohr@baybauakad.de
18.01.2016 – 29.01.2016 (Sa. 30.01.2016 schriftliche Prüfung)	Bauinnung Würzburg Herr Jochen Mader, Daimlerstraße 4, 97082 Würzburg Telefon 0931/45 444-21, ausbildung@lbb-unterfranken.de
11.01.2016 – 22.01.2016 Mo – Fr 8.00 – 16.00 Uhr	Handwerkskammer Niederbayern-Oberpfalz Frau Maria Bauer, Ditthornstraße 10, 93055 Regensburg Telefon 0941/7965-145, maria.bauer@hwkno.de
15.01.2016 – 30.01.2016 Mo – Fr 8.00 – 16.00 Uhr (Sa. 30.01.2016 schriftliche Prüfung)	Handwerkskammer für München und Oberbayern – Bildungszentrum Rosenheim Herr Martin Christlhuber, Klepperstraße 22, 83026 Rosenheim Telefon 08031/2187-0, bildungszentrum-rosenheim@hwk-muenchen.de
18.01.2016 – 29.01.2016	Handwerkskammer für Schwaben – Geschäftsbereich Bildung Frau Sylvia Friedel, Hauptabteilung BTZ Memmingen, Claußweg 4 – 8, 87700 Memmingen Telefon 08331/9534-14, sfriedel@hwk-schwaben.de
01.02.2016 – 12.02.2016	ABZ Ausbildungszentrum der Bauinnung Augsburg Frau Renate Brechenmacher, Stätzlinger Straße 111, 86165 Augsburg Telefon 0821/346 9490, info@abz-augsburg.de
25.01.2016 – 05.02.2016	Bauinnung Donau-Ries – Ausbildungszentrum Bau Frau Gabriele Gleichmar, Kerschensteinerstraße 35, 86720 Nördlingen Telefon 09081/2597-10, info@bauinnung-donau-ries.de
Derzeit keine Kurse geplant.	Bauinnung München Herr Kai-Uwe Holtschmidt, Westendstraße 179, 80686 München Telefon 089/570 704 - 34, holtschmidt@bauinnung-muenchen.de
WERKPOLIER	
11.01.2016 – 26.02.2016	Bayerische BauAkademie Frau Petra Ohr, Ansbacher Straße 20, 91555 Feuchtwangen Telefon 09852/9002-904, ohr@baybauakad.de

Kurstermine „Tiefbau“

VORARBEITER	
WANN	WO / KONTAKT
18.01.2016 – 29.01.2016 21.11.2016 – 02.12.2016	Bayerische BauAkademie Frau Petra Ohr, Ansbacher Straße 20, 91555 Feuchtwangen Telefon 09852/9002-904, ohr@baybauakad.de
18.01.2016 – 29.01.2016 (Sa. 30.01.2016 schriftliche Prüfung)	Bauinnung Würzburg Herr Jochen Mader, Daimlerstraße 4, 97082 Würzburg Telefon 0931/45 444-21, ausbildung@lbb-unterfranken.de
01.02.2016 – 12.02.2016	ABZ Ausbildungszentrum der Bauinnung Augsburg Frau Renate Brechenmacher, Stätzlinger Straße 111, 86165 Augsburg Telefon 0821/346 9490, info@abz-augsburg.de
WERKPOLIER	
18.01.2016 – 04.03.2016	Bayerische BauAkademie Frau Petra Ohr, Ansbacher Straße 20, 91555 Feuchtwangen Telefon 09852/9002-904, ohr@baybauakad.de



Quelle: fotolia

Innovationspreis 2015 des Fachverbands Fliesen und Naturstein im ZDB: Hervorragende Ideen und hohe Qualitätsmaßstäbe

Mit dem diesjährigen Innovationspreis des FFN wurden im Rahmen der 17. Sachverständigentage am 3. November 2015 in Fulda das BDC-System von Mapei GmbH und der digital bedruckte Hohlkehlssockel der V&B Fliesen GmbH ausgezeichnet. Das Wandablaufsystem „CeraWall“ für bodengleiche Duschen der Dallmer GmbH & Co. KG bekam den Sonderpreis Architektur.

Zum 2. Mal hatte der Fachverband Fliesen und Naturstein (FFN) im Zentralverband des Deutschen Baugewerbes den Innovationspreis ausgelobt. 19 Zuliefererfirmen des Fliesenlegerhandwerks hatten sich mit 31 neuartigen Produkten und Verfahren am Innovationspreis 2015 beteiligt. Der Innovationspreis zeichnet neuartige Produkte und Verfahren aus, die für die zukünftige Anwendung von Naturstein und Keramik von Bedeutung sind und in diesem Bausegment neue, zukunftsweisende Anwendungsmöglichkeiten erschließen.

Die Jury bestand aus den Vorsitzenden der Verbände des Handels, der Hersteller und der Verarbeiter im Fliesenlegerhandwerk: Michael Zink, Vorstandsvorsitzender des Bundesverbandes des Deutschen Fliesenfachhandels e.V., Michael Wester, Vorsitzender des Bundesverbandes Keramische Fliesen e.V., und Karl-Hans Körner, Vorsitzender des Fachverbandes Fliesen und Naturstein im Zentralverband des Deutschen Baugewerbes. Juryvorsitzender war der Hamburger Architekt Volker Bastian, Direktor im Baumanagement der Architekten gmp Gerkan, Marg und Partner. Die Jury überzeugten die drei ausgewählten Preisträger besonders wegen der innovativen Weiterentwicklung des Fliesenlegerhandwerks durch kreative Konstruktionsansätze und variantenreiche Verwendungsmöglichkeiten, die zeitgemäße technische Anforderungen erfüllen können.

BDC-System von Mapei GmbH:

Bei dem MAPEI BDC-System handelt es sich um ein wasserableitfähiges Verbundsystem zum Einsatz als Boden für Balkone

und Terrassen, bestehend aus zementären Tragstegen, welche über ein Maschenetz miteinander verbunden sind. Diese Stege tragen später den eigentlichen Nutzbelag. Gleichzeitig ermöglichen die durch sie gebildeten Rillen und die so entstandene Kanalstruktur die rasche, sichere Ableitung von in die Konstruktion eingedrunenem Wasser. Die Verlegung des Nutzbelages erfolgt, wie von anderen Ausführungsvarianten her bekannt, mit einem schnell reagierenden, kunststoffvergüteten Klebemörtel. Abweichend zu gängigen Verlegeverfahren kommt beim MAPEI BDC-System die „Buttering-Methode“ mit Auftrag des Klebemörtels auf den Belagsrückseiten zur Anwendung. Die entsprechend präparierten Belagselemente werden auf die Tragstege aufgesetzt und leicht schiebend platziert. Abschließend erfolgt die Verfugung der Beläge mit einem auf das jeweilige Belagsmaterial abgestimmten, ebenfalls kunststoffvergüteten Mörtel. Die entscheidenden Vorteile des neuen MAPEI BDC-Systems sind nach Ansicht der Jury die dauerhaft hohe Drainleistung sowie die gute Trocknungsbedingungen durch die klimatisierende Wirkung des großen Luftvolumens unterhalb der Nutzbeläge. Die gute Haftung der Verlegewerkstoffe und der Verzicht auf nachgiebige Zwischenschichten erlauben einen zuverlässigen, schadensfreien, vertikalen Lastabtrag.

Digital bedruckte Hohlkehlssockel der V&B Fliesen GmbH:

Mit der Einführung von Hohlkehlsockeln im Design der Grundfliesen kann die V&B Fliesen GmbH als erster Hersteller ein vollständiges Objektsortiment anbieten, das in Funktionalität und Design den An-

sprüchen von Architekten und Bauherren gerecht wird. Räume werden zunehmend durchgängig in einem festgelegten Designkonzept gestaltet. Dabei sind die Ansprüche an die Gestaltung von halb- und nichtöffentlichen Bereichen gestiegen. Die leichte Wartung und Pflege der dauerelastischen Wandanschlussfuge hat inzwischen zu einer vermehrten Verwendung von Hohlkehlsockelformteilen geführt. Diese wird bei liegender Verlegung der Hohlkehlsockel aus dem unmittelbaren Nassbereich (um 15 mm) herausgehoben, wodurch sich ihre Lebensdauer merklich verlängert. Weiterhin lässt sich der, durch die Hohlkehle, gerundete Boden-Wand-Übergang einfacher und gründlicher reinigen. Gerade in Anwendungsbereichen wie Großküchen, Schwimmbädern, Wellnessanlagen und anderen Dauernassbereichen, in denen keramische Fliesen das favorisierte Material sind, kann Villeroy & Boch Fliesen mit den digital bedruckten Hohlkehlsockeln punkten. Außerdem erfüllen die Hohlkehlformteile die Voraussetzungen für nachhaltiges Bauen nach LEED, DGNB und BREEAM.

Ablaufsystem „CeraWall“ für bodengleiche Duschen der Dallmer GmbH + Co. KG:

Die direkt an der Wand eingebaute Duschrinne „CeraWall“ für bodengleiche Duschen der Dallmer GmbH + Co. KG setzt neue Maßstäbe, um die gestiegenen Kundenwünsche zu erfüllen. Sie ist optimal bei Sanierungen, da sie individuell in der Länge, also millimetergenau an die baulichen Gegebenheiten anpassbar ist. Mit CeraWall ist ein Raumgewinn möglich, da sie ohne Vorwandinstallation auskommt. Einfachste Handhabung beim Einbau durch optimal abgestimmte Systemkomponenten. Es sind keine Stemmarbeiten in der Wand erforderlich. Das System bietet Schallschutz durch werkseitige mitgelieferte Entkopplungselemente, bei Einbau mit optionalem Schallschutzelement geeignet zur Erfüllung der erhöhten Schallschutzanforderungen nach DIN 4109 und VDI 4100. Langzeit-Schutz der Wandabdichtung erfolgt durch das werkseitig mitgelieferte, selbstklebende Sicherheitsband S 3 mit Schnittschutzarmierung aus Edelstahl.

Durch die Verlegung des Quergefälles in Schiene bzw. Profil entfällt der Gefälleschnitt in den Fliesen. Ein fugenreduzierter Einbau durch den Einsatz großformatiger Fliesen ist möglich. Die leicht zugänglichen Ablaufbereiche und der herausnehmbare Geruchverschluss reduzieren den Reinigungs- und Pflegeaufwand. CeraWall sorgt durch abgeschlossene Teilarbeiten für deutlich weniger Planungs- und Koordinationsaufwand bzw. Abstimmungsbedarf zwischen den Gewerken. Die wasserableitende Einheit (Ablaufprofil/-schiene) liegt bei CeraWall komplett oberhalb der Verbundabdichtung. CeraWall ermöglicht dem Fliesenfachmann eine einfache, sichere Anbindung an die Wand- und Flächenabdichtung, die nur noch am Ablaufgehäuse erfolgt.



v.l.n.r.: FFN-Vorsitzender Karl-Hans Körner, Sebastian Diener (Villeroy und Boch), Uwe Gruber (Mapei GmbH), Helmuth Dallmer (Dallmer GmbH & Co. KG), Rudolf Voss (FFN)

TL BE-StB 15 – Technische Lieferbedingungen für Bitumenemulsionen vom FGSV-Verlag veröffentlicht

Die Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen (FGSV) hat die „Technischen Lieferbedingungen für Bitumenemulsionen“, Ausgabe 2015 (TL BE-StB 15) neu herausgegeben.

In der TL BE-StB 15 wurden die Beschreibungen der Anforderungen an Bitumenemulsionen angepasst an die Anforderungen der überarbeiteten DIN EN 13808 „Bitumen und Bitumenhaltige Bindemittel – Rahmenwerk für die Spezifizierung von kationischen Bitumenemulsionen“. Damit verbunden sind auch Änderungen der Sortenbezeichnungen der Bitumenemulsionen. Ferner wurde im Zuge der Überarbeitung der DIN EN 13808 die Grenze, ab der kationische Bitumenemulsionen mit dem Buchstaben F zu kennzeichnen sind, von ehemals 2 M.-% auf nun 3 M.-% Zugabe Fluxmittel geändert. Für Bitumenemulsionen zur Herstellung von Oberflächenbehand-

lungen sind in den TL BE-StB 15 fünf Sorten beschrieben. Die Sortenbezeichnungen OB-1 bzw. OB-2 weisen auf unterschiedliche Anforderungen an das aus den Bitumenemulsionen rückgewonnene Bindemittel hin.

Die in den TL BE-StB 07 beschriebenen Anforderungen an ein gefluxtes Bindemittel für Oberflächenbehandlungen wurden übertragen in die „Technischen Lieferbedingungen für Sonderbindemittel und Zubereitungen auf Bitumenbasis“, Ausgabe 2015 (TL Sbit-StB 15). Weiterhin ist die EU-Bauproduktenverordnung berücksichtigt. Neben Ausführungen zu den Grundlagen und zu Anforderungen an

Bitumenemulsionen enthalten die TL BE-StB 15 auch Angaben zur Bewertung und Überprüfung der Leistungsbeständigkeit sowie zu Angaben auf dem Lieferschein. Die TL BE-StB 15 ersetzen die gleichnamigen Technischen Lieferbedingungen aus dem Jahre 2007 (TL BE-StB 07).

Der Titel ist erhältlich beim
FGSV Verlag,
Wesseling Straße 17,
50999 Köln,
www.fgsv.de.



Quelle: feröna

Bau von Flüchtlingsunterkünften mit Mauerwerk

Aktuellen Untersuchungen des Pestel-Instituts Hannover zufolge müssten bundesweit bis 2020 pro Jahr insgesamt rund 400.000 Wohneinheiten in der Bundesrepublik errichtet werden. Im Vergleich zu den rund 270.000 Wohnungseinheiten, die voraussichtlich in 2015 fertiggestellt werden, ist eine kurzfristige Steigerung der Wohnungsneubautätigkeit um bis zu 50 Prozent erforderlich.

Vor diesem Hintergrund wurde zuletzt häufiger darauf verwiesen, dass insbesondere die Holzbauweise mit vorgefertigten Holzrahmenkonstruktionen aufgrund der kurzen Montagezeit eine Lösung für die Schaffung von Flüchtlingsunterkünften sein könnte. Die gesamte Bauzeit wird aber auch bei dieser Bauweise durch die Planungs- und Vorfertigungsphase, für den Rohbau erforderliche Fundamente, die eigentliche Montage der Holzrahmenelemente und den anschließenden Ausbau bestimmt. Dass die Planungs- und Vorfertigungs-

phase dabei einen entsprechenden Vorlauf benötigt, wird kaum erwähnt. Die Deutsche Gesellschaft für Mauerwerks- und Wohnungsbau (DGfM) weist deshalb darauf hin, dass Massivbauweisen mit Wandkonstruktionen aus Mauerwerk als Gesamtpaket hervorragende Rahmenbedingungen für die Errichtung solcher Bauten bietet. Denn hierbei geht es vor allem um eine Kombination aus kurzer Planungs- und Bauzeit, bestmöglicher Wirtschaftlichkeit, hoher Flexibilität und niedrigsten Instandhaltungsaufwendungen über eine lange Lebensdauer.

Beispiel Dinslaken: Baracken in Leichtbauweise nicht sanierungsfähig

Aus wirtschaftlichen Gesichtspunkten beweist eine Anfang 2015 veröffentlichte Studie der Arbeitsgemeinschaft für zeitgemäßes Bauen e.V. Kiel unter anderem, dass die Baukosten mit Mauerwerk im Vergleich zum Holzbau günstiger ausfallen – und das sowohl in Bezug auf die reinen Herstellungskosten der Wand als auch auf die gesamten Baukosten pro Quadratmeter Wohnfläche. Im betrach-



teten Beispiel des Projektes in Dinslaken verringern vorgefertigte, geschosshohe Wandelemente nicht nur die Baukosten, sondern auch die Bauzeit. Nachdem sich die in den 1970er Jahren in Leichtbauweise errichteten Baracken als nicht sanierungsfähig herausstellten, entschied die Kommune, vier neue Gebäude für die Erstnutzung als Flüchtlingswohnheime in massiver, werterhaltender Bauweise zu errichten, die Ende Oktober fertiggestellt wurden.

Robuste Flexibilität schnell und wirtschaftlich errichtet

Die Vorteile liegen auf der Hand: Neben der schnellen Errichtung und der Wirtschaftlichkeit sind dies unter anderem die hohe Qualität bei Schall- und Brandschutz. „Diese Aspekte gewinnen zusätzlich an Bedeutung, da hier zukünftig rund 120 Bewohner auf engem Raum zusammen leben. Auch die besondere Robustheit von Mauerwerksbauten im Gegensatz zu Gebäuden in Leichtbauweise ist ein wichtiges Argument“. Grundriss und Formate der verwendeten Systemwandelemente wurden nach gängigem Rastermaß aufeinander abgestimmt. „Die flexible, objektbezogene Herstellung der Elemente ermöglicht durch variable Abmessungen planerische Freiheit“, erklärt

der zuständige Architekt Heinz Vahnenbruck.

Das zeigt deutlich, dass vor allem bei Vorhaben, die über den puren kurzfristigen Ersatz von Zelten durch Container und Baracken hinausgehen, Massivbauten deutliche Vorteile bieten. In Dinslaken spricht man bewusst von Übergangsheimen – denn diese können aufgrund der robusten und dennoch flexiblen Bauweise in Zukunft problemlos anderweitig genutzt werden. So kommt man den Zielen, einerseits Flüchtlingen auf schnelle und wirtschaftliche Weise eine robuste Bleibe zu bieten und andererseits nachhaltige, anpassungsfähige und für spätere Nutzergruppen geeignete Gebäude zu erschaffen, einen deutlichen Schritt näher.

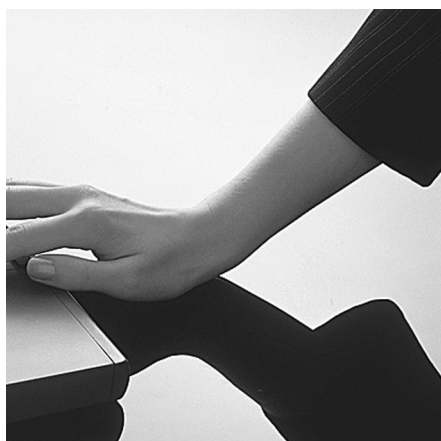
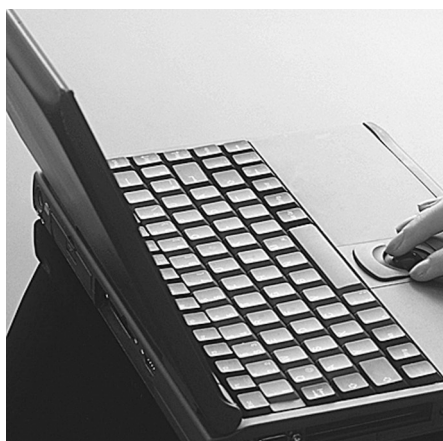
Entwicklung von Typenhäusern für Flüchtlingsunterkünfte

Der Zentralverband des Deutschen Bauwesens hat vorgeschlagen, dass Typenhäuser als standardisierte Gebäude, die, wenn sie wie definiert gebaut werden, nicht mehr im Einzelfall geprüft und genehmigt werden müssen. Eine Standardisierung kann bei Typenhäusern in den Wohnungsgrundrissen erfolgen. Außerdem können Konstruktionen und Bauteile, insbesondere tragende Bauteile wie De-

ckenfertigteile, Treppenläufe und -podeste oder tragende Wandscheiben, für ein modulares Maßsystem standardisiert werden. Der planerische Vorteil liegt hier in standardisierten Standsicherheits- und Brandschutznachweisen. In Abhängigkeit von der Geschosshöhe kommen für standardisierte Typenhäuser sowohl Holz- als auch Massivbauten in Frage. Bei beiden Konstruktionsarten ist die Vorfertigung tragender Bauteile möglich.

Das Ministerium für Inneres und Bundesangelegenheiten des Landes Schleswig-Holstein hat eine Studie für alle Formen der Unterbringung von Flüchtlingen bei der Arbeitsgemeinschaft für zeitgemäßes Bauen e.V. beauftragt.

Unterlagen für diese als „Kieler Modell“ bezeichneten Studie finden Sie unter www.lbb-bayern.de/ Mitgliederbereich/Bautechnik.



www.lbb-bayern.de

Auf unserer Homepage finden Sie auch die Ausgaben von **Blickpunkt Bau** sowie unsere **Tarifsammlung-online** im Mitgliederbereich.

Schauen Sie doch mal rein!



Viele gute Impulse für die Teilnehmer der IQ-Herbsttagung in der Bayerischen BauAkademie

Bei ihrem Herbsttreffen am 13. und 14. November 2015 beschäftigten sich die rund 60 IQ-Mitglieder mit den Herausforderungen und Erfolgsfaktoren im Bauunternehmen. Außerdem erarbeiteten sie in Gruppen verschiedene Strategien zu Themen wie Mitarbeiter- und Organisationsentwicklung.

Zur Einstimmung erklärte „Reality Hacker“ Alexander Hartmann, wie Gedanken den Körper und das Handeln beeinflussen und wie man sein Unterbewusstsein steuern und auf Erfolg programmieren kann. Den Teilnehmern wurde vermittelt, wie sie Spitzenleistungen, Motivation und Antrieb abrufen, statt von unterbewussten Mustern gesteuert, in die falsche Richtung zu laufen, oder auf der Stelle zu treten. Anhand neurologisch fundierter Techniken stellte er vor, wie man eigene Verhaltensweisen besser erkennen, verstehen und vor allem verändern kann.

Auditor Heinz Kratzer zeigte, was zur „IQ-gemäßen Baustelle“ gehört und wie das gesamte Baustellen-Team davon profitiert.

Strategieberater Wolf Hirschmann stellte in seinem einleitenden Vortrag die „Welt unserer Bauunternehmen“ auf den Prüfstand. Die Baubranche sei einem ständigen Wandel unterworfen – denn sie sei geprägt von komplexen, vernetzten Projekten, die mit diversen zeitbeschränkten Teams unterschiedlichster Zusammensetzung, Aufgaben und Verantwortlichkeiten

lösen müsse. Der Erfolg eines Bauunternehmens basiere daher darauf, Kompetenzen richtig einzusetzen, gut zu planen und zu kommunizieren. Beste Qualität bei notwendiger Rentabilität zu sichern. Dies sei nur als Team möglich! Die wesentliche, gestaltende Kraft seien die beteiligten Mitarbeiter, um gemeinsam mit ihnen Ziele und Strategien, neue Ideen und deren Realisierung und ein konstruktives Miteinander bei Veränderungsprozessen zu erreichen. Im weiteren Verlauf der Veranstaltung wurden in „Kaffee-Gesprächen“ bzw. Gruppenarbeit im Führungskreis Themen ausgearbeitet, wie:

- Herausforderungen und Erfolgsfaktoren im Bauunternehmen
- Verbesserung der internen Kommunikation,
- Erhöhung der Bekanntheit und Verbesserung des Images
- erfolgreiche Mitarbeiter- und Organisationsentwicklung bzw. wie sieht das Mitarbeiter-Team erfolgreicher Bauunternehmen aus.



Die Gruppenarbeit bringt umsetzbare Ergebnisse zu diversen Themen.



Strategieberater Wolf Hirschmann gibt eine Gebrauchsanweisung für die Zukunft



Vorsitzender Rößner stellt die Ergebnisse seiner Gruppe vor.



Mentalist und Bestseller Autor Alexander Hartmann lässt die Teilnehmer den Zusammenhang von Worten und körperlicher Reaktion erfahren.

Stuckateure und Trockenbauer treffen sich in Hersbruck

Am Freitag, den 20. November trafen sich rund 50 Stuckateure und Trockenbauer zum „Stuck-Putz-Trockenbau-Tag“ in Hersbruck. Die Veranstaltung wurde gemeinsam von der mittelfränkischen Bezirksfachgruppe und der Landesfachgruppe Stuck-Putz-Trockenbau organisiert und durchgeführt.

Nach längerer Zeit konnte in diesem Jahr die Jahrestagung der Landesfachgruppe Stuck-Putz-Trockenbau mit einer guten Beteiligung von rund 50 Unternehmen durchgeführt werden. Grund hierfür war sicherlich sowohl das sehr interessante Programm, als auch der Austragungsort, das Dauphin Speed Event in Hersbruck mit seiner hochkarätigen Privatsammlung von Oldtimern. An dieser Stelle danken wir den Sponsoren der Veranstaltung (Stukk-ABE, Heck Wall Systems GmbH, Knauf PFT GmbH & Co. KG, quick-mix Putztechnik GmbH & Co. KG) nochmals recht herzlich für Ihre Beiträge und die finanzielle Unterstützung.

Den Teilnehmern wurden ausführliche Informationen zu folgenden Themen gegeben:

- Bericht zu den umfangreichen Tätigkeiten auf Landes- und Bundesebene
- Gesetz zur Umsetzung der EU-Verbraucherrechterichtlinie und dessen Auswirkungen auf Bauverträge mit Verbrauchern
- Aktualisierung wichtiger Normen, Änderung der VOB/Teil C
- Wärmedämm-Verbundsysteme
 - Steuerliche Förderungen
 - Brandriegelanordnung
 - Argumente gegen die WDVS „Anti-Stimmung“

Entgegen dem Motto „Viel Rauch um Nichts“ wurde den Teilnehmer bei einer praktischen Vorführung des Blower Door

Tests gezeigt, wo die typischen Verarbeitungsmängel liegen. Mit viel Fachwissen wurden diese Erkenntnisse anschließend diskutiert und kommentiert. Darüber hinaus wurden den Teilnehmern die neuesten Informationen zum Nationalteam der Stuckateure gegeben. Leider war es dem Silbermedaillen-Gewinner der World Skills 2015, Lukas Prell, krankheitsbedingt nicht möglich, das Nationalteam persönlich vorzustellen.

Den Abschluss der Veranstaltung bildete die Führung aller Teilnehmer durch eine der größten Privatsammlungen von Oldtimern in Europa. Rund 160 ausgestellte Boliden, Legenden und Kuriositäten konnten dabei bestaunt werden.



RA Lorber, LBB schildert die Auswirkungen der EU-Verbraucherrechterichtlinie



Aufspüren von häufigen Verarbeitungsmängeln ...



... beim Blower Door Test



Den Abschluss der Veranstaltung bildet die FÄhrung durch die Oltimer-Ausstellung im Dauphin Speed Event



Verabschiedung von Herrn Hans Stiglocher aus dem Ausschuss Betriebswirtschaft

Der Ausschuss Betriebswirtschaft des Landesverbandes Bayerischer Bauinnungen hat Herrn Hans Stiglocher verabschiedet.

1980 wurde Herr Hans Stiglocher zum Mitglied des Landesausschusses für Betriebswirtschaft unserer Verbände gewählt und 2005 erfolgte in Straubing die Ernennung zum stellvertretenden Ausschussvorsitzenden, ein Amt, das er mit viel Engagement und Sachkenntnis ausgeübt und sich hier immer wieder für die Verbesserung des Grundwissens im Bauhandwerk eingesetzt hat.

Neben seinen anderen Ehrenämtern hat er sich als Autor und Mitarbeiter bei zahlreichen Publikationen einen Namen bereitet.

Dies sind auszugsweise:

- Baugeräteliste
- Kosten und Leistungssätze für Baupreise
- „Plümecke“-Preisermittlung für Bauarbeiten (den er maßgeblich gestaltet hat)

- Kostenwerte für Baumaschinen und Baugeräte
- Checklisten für die Beurteilung von EDV-Programmen (Software) für Bauunternehmen
- Kalkulationslehrgang Bau.

Vor allem die Herausgabe des Kompendiums BAU ORG, an dem er maßgeblich mitgearbeitet hat und das allen Unternehmen wichtige und in der Praxis umsetzbare Hinweise für eine Verbesserung der betrieblichen Organisation gibt, ist hier anführen.

Die Ausschussmitglieder schätzten Herrn Hans Stiglocher vor allem wegen seines sachlichen Engagements und danken für seinen nicht selbstverständlichen Einsatz und für die Ergebnisse seiner Arbeit. ■



Literaturhinweis – BRTV-Kommentar 2015

Neu erschienen ist die 9. Auflage des bewährten BRTV-Kommentares von Prof. RA Andreas Biedermann und RA Thomas Möller. Das sehr praxisnahe Standardwerk kann für 64,90 Euro beim ELSNER-Verlag bezogen werden (920 Seiten, ISBN 978-3-87199-215-5).

Gegenüber der Voraufgabe aus dem Jahr 2011 wurden sämtliche Paragraphen neu kommentiert bzw. überarbeitet. So fand u. a. Berücksichtigung, dass zum 1. Januar 2013 die tarifliche Privilegierung der Werkpoliere entfallen ist. Im Bereich des § 7 (Fahrtkostenabgeltung, Verpflegungszuschuss und Auslösung) sind die tariflichen Modifizierungen und Vereinheitlichungen aufgenommen worden. Bei der wichtigen Urlaubsregelung kommentiert die Neuauflage die wesentlichen Änderungen in § 8 BRTV u. a. zur Mindesturlaubsvergütung.

Auch auf die jüngsten Änderungen zum 1. Januar 2015 einschließlich der Aktualisierung des Einstellungsbogens (Anhang zu § 2 BRTV) wird in dem Standardwerk eingegangen.

Otto Elsner
Verlagsgesellschaft
mbH & Co. KG
Postfach 13 62, 64803 Dieburg
Industriestr. 30, 64807 Dieburg
www.elsner.de

WIRTSCHAFTLICHE ENTWICKLUNG

Die wirtschaftliche Entwicklung des Baugewerbes in Bayern im Jahr 2015 im Vergleich zum Vorjahr Beschäftigte, Löhne, Gehälter, geleistete Arbeitsstunden und Umsätze in Bayern

JEWELS JANUAR – SEPTEMBER	2014	2015	%
	Anzahl der Beschäftigten (im Monatsdurchschnitt)		
Tätige Personen im Bauhauptgewerbe	140 559	136 844	2,6
	Bruttoentgeltsumme in 1000 €		
Bruttolöhne und -gehälter	3 120 597	3 088 086	– 1,0
	Geleistete Arbeitsstunden in 1000		
Wohnungsbau	56 543	54 659	– 3,3
Gewerblicher und industrieller Bau	34 771	33 379	– 4,0
davon: Hochbau	20 792	20 521	– 1,3
Tiefbau	13 979	12 857	– 8,0
Öffentlicher und Verkehrsbau	32 912	30 741	– 6,6
davon: Hochbau			
für Organisationen ohne Erwerbszweck	2 127	1 932	– 9,2
für Gebietskörpersch. und Sozialvers.	5 523	5 292	– 4,2
davon: Tiefbau			
Straßenbau	12 893	11 144	– 13,6
für Gebietskörpersch. und Sozialvers.	12 369	12 373	0,0
insgesamt	124 226	118 780	– 4,4
	Umsatz ohne USt. in 1000 €		
Wohnungsbau	5 516 881	5 101 650	– 7,5
Gewerblicher und industrieller Bau	4 826 085	4 614 091	– 4,4
davon: Hochbau	3 320 556	3 275 093	– 1,4
Tiefbau	1 505 529	1 541 595	2,4
Öffentlicher und Verkehrsbau	3 793 917	3 500 651	– 7,7
davon: Hochbau			
für Organisationen ohne Erwerbszweck	205 292	180 794	– 11,9
für Gebietskörpersch. und Sozialvers.	718 492	741 666	3,2
davon: Tiefbau			
Straßenbau	1 491 496	1 224 139	– 17,9
für Gebietskörpersch. und Sozialvers.	1 378 637	1 354 048	– 1,8
Baugewerblicher Umsatz	14 136 883	13 216 389	– 6,5

Quelle: Bayerisches Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung, Dienststelle Schweinfurt



HOCHBAU



FLIESEN UND
NATURSTEIN



STRASSEN-
UND TIEFBAU



BETONWERKSTEIN,
FERTIGTEILE,
TERRAZZO UND
NATURSTEIN



BRUNNENBAU
SPEZIALTIEFBAU
UND GEOTECHNIK



WÄRME-, KÄLTE-,
SCHALL- UND
BRANDSCHUTZISOLIERER



STUCK UND PUTZ



TROCKENBAU



ESTRICH UND BELAG



BAUEN MIT
INNUNGS-QUALITÄT e.V.



FEUERUNGS-,
SCHORNSTEIN- UND
INDUSTRIEOFENBAU

BAHNBAU

Wir wünschen allen Mitgliedern
ein besinnliches Weihnachtsfest und
einen erfolgreichen Start
ins neue Jahr!

Die Hauptgeschäftsstelle bleibt in der Zeit vom
24. Dezember 2015 bis 6. Januar 2016 geschlossen.

Ab 7. Januar 2016 stehen wir Ihnen wieder
mit unserem Dienstleistungsangebot zur Verfügung.